

**IV. Umwelt und Recht
Berufungsausschuss**

Berufungen 2024

Berufung 02/2024

In der Berufungssache des Jollenkreuzers 1404 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Sportverein Stahl Finow vom 10.08.2024 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet, am 06.11.2024 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Sache wird zur Wiederaufnahme der Anhörung binnen einer am 12.08.2025 ablaufenden Frist an das Protestkomitee zurückverwiesen, in der über die Wiedergutmachung zu entscheiden ist.

Die Berufungsgebühr ist zu erstatten.

Begründung:

Aus den Berufungsunterlagen ergibt sich der folgende Sachverhalt:

In den Segelanweisungen wird der zu segelnde Kurs mit „Start - 1- 2 - 3/3 - ...3/3 - Ziel. Die Anzahl der Runden (Gate-Passagen) wird auf dem Startschiff mit einem Zahlenwimpel angezeigt.“ beschrieben. Vor der ersten Wettfahrt wurde Zahlenwimpel 2 angezeigt. Ein Teil des Feldes einschließlich des Berufungsführers segelte in der zweiten Runde einen längeren Kurs „1-2-3/3“, während der andere Teil des Feldes „2-3/3“ segelte. Alle Teilnehmer wurde nach ihrem Zieldurchgang gewertet. Ein rechtzeitig eingegangener Antrag auf Wiedergutmachung wurde abgelehnt.

Die Beschreibung des Kurses ist missverständlich und stellt eine unsachgemäße Handlung des Wettfahrtkomitees dar. Der Berufungsführer segelte ohne eigenes Verschulden eine längere Strecke, wodurch seine Wertung erheblich verschlechtert wurde. Es besteht ein Anspruch auf Wiedergutmachung nach WR 62.1(a).

Bei der erneuten Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass nach WR 64.3 alle betroffenen Boote, unabhängig davon ob sie Wiedergutmachung beantragt haben oder nicht, einen Anspruch auf Wiedergutmachung haben.

Sofern nicht mehr festzustellen ist, welches Boot welchen Kurs gesegelt ist und keine andere Möglichkeit besteht, eine faire Lösung für alle Teilnehmer zu finden, ist auch der Abbruch der Wettfahrt in Betracht zu ziehen.

Berufung 03/2024

In der Berufungssache von Optimist Gruppe Blau 5 gegen die Entscheidung des Protestkomitees des Seglerverein Potsdamer Adler (SVPA) im Rahmen der Optiliga vom 07.09.2024 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung

der Herren Hermann Kling, Heiko Falch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Jules Tronquet am 06.11.2024 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Protestkomitees wird aufgehoben.

Der Berufungsführer, Optimist Gruppe Blau 5 wird in Wettfahrt 2 mit seiner Zieldurchgangsposition gewertet. Die Wertung der anderen Boote wird entsprechend korrigiert.

Die Berufungsgebühr ist zu erstatten.

Begründung:

Laut Protokoll der Anhörung und der Stellungnahme des Protestkomitees wurde vom Protestführer Optimist Gruppe Grün 2 versäumt „Protest“ nach einem Verstoß gegen Regel 42 zu rufen.

Der Ruf mit dem Wort „Protest“ ist jedoch gemäß WR 61.1(a) zwingend erforderlich. Damit hätte vom Protestkomitee der Protest als ungültig gewertet und nicht weiter angehört werden dürfen.

Die Erfordernisse der WR 61.1(a) können nicht durch ein Protestkomitee ausgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn das Protestkomitee den Eindruck unsportlichen oder nicht regelkonformen Segelns hat, solange nicht klar herausgestellt werden kann, dass der Teilnehmer wissentlich gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder Fair Play verstoßen hat und das Protestkomitee daraufhin beschließt, ein Verfahren nach Regel 69 (Fehlverhalten) einzuberufen.